



Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn

✉ Rathausplatz 1 | 2551 Enzesfeld-Lindabrunn
☎ 02256 / 81251
📠 02256 / 81251 DW 83

Bezirk Baden | Niederösterreich
✉ sekretariat@enzesfeld-lindabrunn.at
🌐 www.enzesfeld-lindabrunn.at

Sachbearbeiter
AL OSekr. Ing. Gregor Gerdenits

Durchwahl
73

E-Mail
amtsleiter@enzesfeld-lindabrunn.at

Zahl: AL Ing.Ge

Datum: 28.07.2021

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn erlässt folgende

Friedhofsordnung
gemäß §24 Abs. 1 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480,
für die Friedhöfe der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn.

§ 1

Eigentum, Betrieb und Verwaltung

- (1) Der Friedhof in Enzesfeld-Lindabrunn steht im Eigentum der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn, im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt.
- (2) Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb des Friedhofes und seine Einrichtungen (Aufbahnhalle, Leichenkammer, Kühlanlage) ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten und für die Bestattung der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.
- (3) Die Verwaltung des Friedhofes wird von der Friedhofsverwaltung besorgt. Die Leitung der Friedhofsverwaltung obliegt dem Bürgermeister. Die für den Parteienverkehr vorgesehenen Amtsstunden sind in ortsüblicher Weise kundgemacht. Die Amtsstunden der Friedhofsverwaltung richten sich nach den Amtsstunden der Gemeinde. Die Friedhofsverwaltung befindet sich im Gemeindeamt.
- (4) Der Gemeinde obliegt die Herstellung und Erhaltung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes.

§ 2

Einteilung der Friedhöfe

Die Friedhöfe werden eingeteilt in:

- Friedhof Enzesfeld
- Friedhof Lindabrunn

§ 3

Grabarten

Der Friedhof im Ortsteil Enzesfeld verfügt über folgende Grabstellen:

- a) Einfache Reihengräber für 1 Leiche
- b) Einfache Reihengräber vertieft, für 2 Leichen
- c) Familiengräber und zwar:
 1. Zur Beerdigung bis zu 4 Leichen
- d) Familiengräber an den Hauptwegen:
 1. Zur Beerdigung bis zu 2 Leichen
 2. Zur Beerdigung bis zu 4 Leichen

- e) Familiengräber an der Friedhofsmauer und zwar:
 - 1. Zur Beerdigung bis zu 2 Leichen
 - 2. Zur Beerdigung bis zu 4 Leichen
 - f) Gräfte und zwar:
 - 1. Zur Beisetzung bis zu 3 Leichen
 - 2. Zur Beisetzung bis zu 6 Leichen
 - 3. Zur Beisetzung bis zu 9 Leichen
 - 4. Zur Beisetzung bis zu 12 Leichen
 - g) Urnengräber:
 - 1. Zur Beisetzung bis zu 2 Urnen
 - 2. Zur Beisetzung bis zu 4 Urnen
 - h) Urnennischen:
 - 1. Zur Beisetzung bis zu 1 Urne
 - 2. Zur Beisetzung bis zu 2 Urnen
 - 3. Zur Beisetzung bis zu 4 Urnen
 - i) Baum- bzw. Wiesenurenengräber (sog. „Bockerlgräber“)
zur Beisetzung einer verrottbaren Urne
 - j) Kindergräber für Kinder unter 8 Jahren
- (1) Der Friedhof im Ortsteil Lindabrunn verfügt über folgende Grabstellen:
- (a) Einfache Reihengräber für 1 Leiche
 - (b) Einfache Reihengräber vertieft, für 2 Leichen
 - (c) Familiengräber zur Beerdigung bis zu 4 Leichen
 - (d) Familiengräber an den Hauptwegen:
 - 1. Zur Beerdigung bis zu 2 Leichen
 - 2. Zur Beerdigung bis zu 4 Leichen
 - (e) Familiengräber an der Friedhofsmauer und zwar:
 - 1. Zur Beerdigung bis zu 2 Leichen
 - 2. Zur Beerdigung bis zu 4 Leichen

§ 4

Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan

- (1) Bei der Friedhofsverwaltung der Gemeinde liegen das Grabstellenverzeichnis, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten, der benutzungsberechtigten Personen sowie die Dauer des Benützungsrechtes hervorgehen, und der Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen zur Einsicht während des Parteienverkehrs auf.
- (2) In das Grabstellenverzeichnis und den Übersichtsplan wird unentgeltlich Einsicht gewährt und Auskunft erteilt.

§ 5

Zuweisung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle

- (1) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Friedhofsverwaltung der Gemeinde unter Angabe des gewünschten Friedhofes, der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle (Übersichtsplan) anzusuchen.

- (2) Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.
- (3) Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid enthält den/die Namen der benutzungsberechtigten Person/en (im Folgenden kurz „benutzungsberechtigte Person“), die genaue Bezeichnung des Friedhofes, der Grabstelle und der Grabart und das Datum des Ablaufes des Benützensrechtes.

§ 6

Inhalt und Dauer des Benützensrechtes

- (1) Das Benützensrecht steht einer Person oder mehreren Personen zu.
- (2) Es berechtigt, je nach Art der zugewiesenen Grabstelle, zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung von Urnen. Es berechtigt und verpflichtet, nach Maßgabe der Friedhofsordnung, zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung der Grabstelle.
- (3) Das erstmalige Benützensrecht endet bei Erdgräbern und bei Urnengrabstellen nach Ablauf von 10 Kalenderjahren und bei Grüften nach 30 Jahren nach der Begründung. Die Gemeinde hat in der Gebührenordnung die Dauer des Benützensrechtes für sonstige Grabstellen festzulegen. Die Fristen beginnen mit dem auf die Begründung des Benützensrechtes folgenden Jahr.
- (4) Jede benutzungsberechtigte Person und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benutzungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützensrecht an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.
- (5) Die Mindestruhefrist beträgt 10 Jahre. Innerhalb dieser Frist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl). Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste von der Gemeinde oder durch von ihr beauftragte Personen innerhalb der Grabstelle zusammengelegt werden. Die zusammengelegten Leichenreste sind in ein leicht verrottbares Behältnis zu geben und am Grund der Grabstelle wieder zu bestatten.

§ 7

Verlängerung des Benützensrechtes

- (1) Mit jeder Belegung wird das Benützensrecht auf 10 Jahre verlängert. Die Frist beginnt mit dem auf die Verlängerung des Benützensrechtes folgenden Jahr.
- (2) Das Benützensrecht verlängert sich jeweils um weitere 10 Kalenderjahre, wenn die benutzungsberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, mit dessen Ablauf das geltende Benützensrecht erlischt, entrichtet.
- (3) Mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützensrechtes wird die benutzungsberechtigte Person schriftlich durch die Gemeinde verständigt, dass das Benützensrecht abläuft. Ist die benutzungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthaltes und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, erfolgt durch die Gemeinde die Verständigung durch dreimonatigen öffentlichen Anschlag am Friedhof.

- (4) Wird die Verlängerungsgebühr nicht zeitgerecht entrichtet, wird die benützungsberechtigte Person nachweislich darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Benützungsrecht erlischt, wenn die Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet wird.

§ 8

Übertragung und Eintritt in das Benützungsrecht an einer Grabstelle

- (1) Auf Antrag der benützungsberechtigten Person kann das Benützungsrecht einer anderen physischen oder juristischen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Gemeinde übertragen werden.
- (2) Nach dem Tod der benützungsberechtigten Person können die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen (Ehegatte/Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin, Lebensgefährtin/Lebensgefährte, Kinder, Eltern, weitere Nachkommen, Großeltern, Geschwister) den Eintritt in das Benützungsrecht binnen dreier Monate beantragen. Über die Zuerkennung des Benützungsrechtes wird von der Gemeinde entsprechend der gesetzlichen Reihenfolge (siehe oben) mit Bescheid entschieden. Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrecht Gebrauch, wird das Benützungsrecht mit Bescheid jener Person zuerkannt, die die Grabstellen(Verlängerungs-)gebühr entrichtet hat.

§ 9

Erlöschen des Benützungsrechts

- (1) Das Benützungsrecht erlischt:
1. durch Zeitablauf wegen Nichtentrichtung der Verlängerungsgebühr,
 2. durch schriftlichen Verzicht,
 3. durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§ 33 Abs. 4 NÖ Bestattungsgesetz 2007),
 4. bei Auflassung oder Schließung des Friedhofs oder eines Teiles des Friedhofs oder
 5. durch Entzug wegen Nichtentrichtung der Grabstellengebühr (§ 33 Abs. 5 NÖ Bestattungsgesetz 2007).
- (2) Bei Erlöschen des Benützungsrechts wird durch die Gemeinde auf die Dauer von vier Monaten die Grabstelle als „Heimgefallen!“ gekennzeichnet und der Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde sowie am Friedhof öffentlich kundgemacht.
- (3) Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungsfrist des Abs. 3 durch die bisherige benützungsberechtigte Person zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benützungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum daran auf die Gemeinde über, die der bisherigen benützungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann.
- (4) Bei heimgefallenen Grabstellen kann die Gemeinde Leichenreste und Urnen in einer gemeindeeigenen Grabstelle beisetzen.

§ 10

Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstellen

- (1) Grabstellen sind innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes entsprechend der Würde des Ortes nach den nachfolgenden Richtlinien auszugestalten und über den gesamten Zeitraum des Benützungsrechts in laufend gepflegtem Zustand zu halten.

Bei der Bepflanzung darf der Zugang zu den Nachbargrabstellen nicht behindert werden bzw. ist die Bepflanzung derart zurückzuschneiden, dass sie nicht über die Grabstelle hinausragt.

- (2) Die Errichtung eines Grabdenkmals (z.B. Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur, Denkmalüberdachung) ist der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmals mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze beizulegen. Das Denkmal darf nur von einem befugten Gewerbetreibenden errichtet werden. Dieser hat auf der Anzeige zu bestätigen, dass die Ausführung nach den geltenden ÖNORMEN bzw. ÖN-Regeln erfolgt. Diese Anzeige ersetzt nicht allenfalls notwendige Anzeigen und Anträge nach den baurechtlichen Vorschriften. Das Grabdenkmal darf eine Höhe von 2 m und eine Breite von 2 m nicht überschreiten.
- (3) Die Errichtung von Grabdenkmälern wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige mit Bescheid untersagt, wenn:
- das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht,
 - das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde oder
 - das Grabdenkmal nicht der Friedhofsordnung entspricht.
- (4) Vor Ablauf der vierwöchigen Frist kann die Gemeinde auf Antrag mit Bescheid feststellen, dass das geplante Vorhaben den Bestimmungen des Abs. 3 Z. 1 bis 3 nicht widerspricht, und die Ausführung gestatten.
- (5) Wird die Benützung des Friedhofs oder das Benützungsrecht an anderen Grabstellen durch Pflanzen oder Bäume an der Grabstelle beeinträchtigt, sind nach vorheriger Aufforderung durch die Gemeinde, die Pflanzen oder Bäume innerhalb einer bestimmten Frist durch die benützungsberechtigte Person zu entfernen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Beseitigung auf Kosten der benützungsberechtigten Personen durch die Gemeinde.
- (6) Das Aufstellen unpassender Gefäße (z.B. Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc.) zur Aufnahme von Schnittblumen und dergleichen ist nicht gestattet. Sie können von der Gemeinde oder den hierzu beauftragten Personen ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden. Die Gemeinde hat solche Gegenstände auf eine Dauer von sechs Monaten ab Entfernung aufzubewahren. Innerhalb dieser Frist sind sie auf Wunsch dem Benützungsberechtigten auszuliefern oder ihm auf seine Kosten zu übersenden. Nach Ablauf dieser Frist kann die Gemeinde über die Gegenstände frei verfügen.
- (7) Besonderheiten für Baum- und Wiesenurnengräber (sogenannte „Bockerlgräber“): In diesen Grabstellen dürfen nur verrottbare Urnen beigesetzt werden. Für diese wird seitens der Gemeinde eine runde Naturstein-Grabplatte zur Verfügung gestellt und lt. Friedhofsgebührenordnung verrechnet.

Eine Inschrift auf dieser Platte ist möglich und kann durch den Grabbenützer bei einer Fachfirma in Auftrag gegeben werden.

Es dürfen keinerlei Vasen oder sonstige Andenken (wie Engel etc.) aufgestellt werden.

Es ist verboten, Kerzen (auch batteriebetriebene) aufzustellen.

Das Gesamtbild der „Bockerlgräber“ soll lediglich durch die Grabplatten dargestellt werden, somit ist jeglicher weiterer Schmuck untersagt.

Ausnahme: 1 Bukett oder 1 Blumenstrauß innerhalb der ersten 14 Tage nach der Beisetzung. Dieses ist vom Grabstellenbenützer vor Ablauf dieser Frist zu entfernen.

§ 11

Verwahrlosung und Baufähigkeit von Grabstellen

- (1) Ist eine Grabstelle baufällig oder verwahrlost, ist die Gemeinde berechtigt, die benutzungsberechtigte Person mit Bescheid zu verpflichten, in angemessener Frist, längstens jedoch binnen vier Monaten, die Anlage in Stand zu setzen. Die Frist kann in begründeten Fällen um weitere zwei Monate verlängert werden.
- (2) Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufähigkeit oder Verwahrlosung ordnet die Gemeinde sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benutzungsberechtigten Person an.
- (3) Ist die benutzungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthalts und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, wird die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch an der Amtstafel der Gemeinde und durch Anschlag am Friedhof öffentlich verlautbart.
- (4) Kommt eine benutzungsberechtigte Person einer Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benutzungsrecht mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen.

§ 12

Bestattung

- (1) Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen am Friedhof ist von der benutzungsberechtigten Person der Grabstelle der Friedhofsverwaltung der Gemeinde anzuzeigen. Bei Tod der benutzungsberechtigten Person ist die Anzeige von den nahen Angehörigen zu erstatten.
- (2) Die Bestattung einer Leiche in einer Grabstelle ist nur bis zur Höchstbelagszahl zulässig, sofern nicht eine Zusammenlegung von Leichenresten möglich ist.
- (3) Ist eine Bestattung nach Abs. 2 nicht möglich, wird der anzeigenden Person von der Gemeinde eine freie Grabstelle angeboten.
- (4) Die nahen Angehörigen des Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen:
 1. Ehegatte oder Ehegattin, eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin
 2. Lebensgefährte oder Lebensgefährtin,
 3. Kinder,
 4. Eltern,

5. übrigen Nachkommen,
6. Großeltern,
7. Geschwister

§ 13

Enterdigung

- (1) Eine Enterdigung einer Leiche, von Gebeinen oder sonstigen Geweberesten sowie einer Urne oder Aschenkapsel bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.
- (2) Keiner Bewilligung bedürfen behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sowie Enterdigungen durch die Friedhofsverwaltung zum Zwecke einer Umbettung oder einer Zusammenlegung innerhalb der Bestattungsanlage nach Ablauf der Mindestruhefrist. Behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sind von der anordnenden Stelle vor der Enterdigung der Gemeinde unter Übergabe einer Ausfertigung der Anordnung zur Kenntnis zu bringen. Wird die enterdigte Leiche in dieser Grabstelle nicht sofort wieder bestattet, ist die Entfernung der Leiche im Grabstellenverzeichnis zu vermerken.
- (3) Eine Enterdigung, ausgenommen die Enterdigung einer Urne oder Aschenkapsel, ist erst nach Ablauf der Mindestruhefrist möglich. Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen.
- (4) Anträge auf Enterdigung können von der benutzungsberechtigten Person gestellt werden. Anträge auf Enterdigungen können auch von nahen Angehörigen mit Zustimmung der benutzungsberechtigten Person gestellt werden. Im Antrag ist der weitere Verbleib der Leiche anzugeben.
- (5) Bei sanitätspolizeilichen Bedenken können zur Vermeidung von Gefährdungen und Belästigungen Auflagen vorgeschrieben werden.
- (6) Eine Enterdigung vor Ablauf der Mindestruhefrist darf nur von befugten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Grabarbeiten bis zum Sarg dürfen durch von der Gemeinde bestimmte Personen durchgeführt werden.

§14

Überführung

- (1) Die beabsichtigte Überführung einer Leiche ist rechtzeitig, spätestens am Tag der Überführung durch das Bestattungsunternehmen der Gemeinde, in der sich die Leiche befindet, und der Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll, schriftlich anzuzeigen.
- (2) Leichen dürfen nur von einem befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.
- (3) Ausgenommen von der Anzeigepflicht ist die Überführung einer Leiche *und Urne oder Aschenkapsel, die Aschenreste enthält* innerhalb einer Gemeinde, an ein anatomisches Universitätsinstitut, im Zusammenhang mit einer behördlich oder gerichtlich angeordneten Obduktion.

- (4) Das für die Überführung einer Leiche aus dem Ausland und in das Ausland geltende Internationale Abkommen über Leichenbeförderung, BGBl. Nr. 118/1958, und die bundesgesetzlichen Vorschriften über den Transport von Leichen mit Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug sowie die Überführung von Infektionsleichen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§15

Verhalten am Friedhof

- (1) Die Besuchszeiten beschränken sich auf die Zeiten des Tageslichts, somit nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang. Abends ist die Besuchszeit (auch im Sommer) jedoch mit 21.00 Uhr eingeschränkt.
- (2) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Gemeinde/Friedhofsverwaltung bzw. den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

Inbesondere ist **nicht** gestattet:

- a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen.
 - b) die Wege des Friedhofs mit Fahrzeugen aller Art zu befahren.
Ausnahmebewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung. (Keiner Ausnahmebewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einer Berechtigung gemäß Abs. 3),
 - c) unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen
 - d) Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten
 - e) Tiere (vor allem Hunde) mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde)
 - f) Spielen, Herumlaufen, Lärmen, Rauchen und Konsumieren von Alkohol
 - g) die Benützung nicht betreuter Wege bei Glatteis oder Schneeglätte.
- (3) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Friedhofsverwaltung und dem Bauamt durchgeführt werden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Friedhofsordnung kann die erteilte Berechtigung eingeschränkt werden oder auf bestimmte Zeit eingezogen werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an Personen, an den Friedhofsanlagen oder an Sachen im Eigentum der Benützungsberechtigten sowie der Friedhofsbesucher eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts.
- (4) Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an den Friedhofsanlagen eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts.
- (5) Der Gemeinde ist es gestattet:
Beim Aushub eines Grabes das Aushubmaterial vorübergehend und nach Notwendigkeit auf anderen Gräbern zu deponieren.

§16
Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden, sofern der Tatbestand einer Verwaltungsübertretung nach dem NÖ Bestattungsgesetz, LGBl. 9480 vorliegt, nach dem genannten Gesetz von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

§17
Inkrafttreten

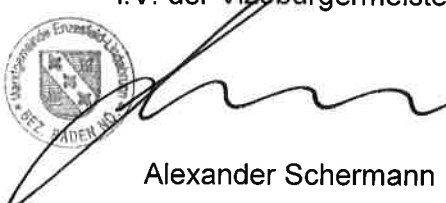
Diese Friedhofsordnung tritt mit Ende der Ablauffrist der Kundmachung in Kraft.

Die zu diesem Zeitpunkt geltende Friedhofsordnung tritt mit gleichem Tage außer Kraft.

angeschlagen am: 29.07.2021
abgenommen am: 13.08.2021

Für den Bürgermeister:
i.V. der Vizebürgermeister:




Alexander Schermann